

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 192-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.556

Eingereicht am: 05.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Wald-Basisstufe im Reichenbachwald – Aufgrund welcher Grundlagen erteilt die ERZ hierzu eine Betriebsbewilligung?

Dem Bund vom 13. August 2018 ist zu entnehmen, dass die Erziehungsdirektion des Kantons Bern einer privaten Schule die Betriebsbewilligung für den Betrieb einer «Wald-Basisstufe» im Reichenbachwald erteilt hat. Offenbar soll diese Schule die Vorgaben des Lehrplans 21 erfüllen. Dem Artikel ist weiter zu entnehmen, dass bereits seit einem Jahr die Waldkinder Emmental im Wald in Oberburg einen Waldkindergarten mit Basisstufe anbieten, ebenfalls bewilligt von der Erziehungsdirektion. Als Vorbild dient die Waldschule in St. Gallen, die «Pionierarbeit» in «Naturpädagogik» geleistet habe, was auch immer mit diesem Begriff gemeint ist.

Die Schule im Reichenbachwald setzt auf «nicht-direktives Lernen» und eine «basisdemokratische Bestimmung des Tagesprogramms». Ein Stundenplan existiert nicht. Die Lehrfachpersonen sorgen für eine passende «Lernumgebung».

Obwohl die Schule keine staatlichen Beiträge erhält, stellen sich diverse Fragen zum pädagogischen Konzept und zur Rolle der ERZ als Aufsichtsorgan.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aufgrund welcher gesetzlichen Vorgaben erteilte der Regierungsrat die Betriebsbewilligungen, da diese Unterrichtsform nicht nur den Kindergarten, sondern auch die Volksschule betrifft?
2. Wurde das pädagogische Konzept durch den Regierungsrat beurteilt und ebenfalls bewilligt?
3. Wie kann der Regierungsrat garantieren, dass die Schule effektiv die Vorgaben des Lehrplans 21 umsetzt, obschon kein Stundenplan und kein fixes Tagesprogramm vorliegt, weil dieses jeweils «basisdemokratisch» durch die Kinder selber bestimmt wird?
4. Wie wird dieser Schulbetrieb in der Praxis beaufsichtigt und konkret kontrolliert?
5. Wird diese Unterrichtsform wissenschaftlich begleitet? Wenn ja, durch wen? Ist die Erziehungsdirektion an dieser wissenschaftlichen Begleitung involviert?
6. Liegen der Erziehungsdirektion weitere Anträge zum Betrieb von Waldschulen vor?

Verteiler

- Grosser Rat